

## **Sonderbedarfe, Putz- und Haushaltshilfen**

Das BVerfG geht davon aus, dass dieser zusätzliche Anspruch angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen kann. Anspruch auf die Übernahme eines „Sonderbedarfs“ besteht dann, wenn es sich um einen längerfristigen oder dauerhaften, zumindest regelmäßig wiederkehrenden, unabweisbaren, atypischen Bedarf handelt. Regelmäßig bedeutet mindestens für den Bewilligungszeitraum.

Bei einem Sonderbedarf handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen, die durch ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II aufgefangen werden können.

Sind zweckbestimmte Einnahmen vorhanden (die bisher nicht als Einkommen berücksichtigt wurden), die zur Deckung eines dauerhaft erhöhten Bedarfs nach anderen Gesetzen gewährt werden, gilt der erhöhte Bedarf insoweit als gedeckt (z. B. Landesblindengeld, Pflegegeld).

Werden Sonderbedarfe gewährt, ist vom Kunden der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung vorzulegen, ansonsten kann die Bewilligung widerrufen werden. Wurden in der Vergangenheit entsprechende Leistungen über den SGB XII – Träger gewährt, ist dies ein Anhaltspunkt für einen bestehenden, unabweisbaren besonderen Bedarf.

### **Putz-/Haushaltshilfen:**

Putz-/Haushaltshilfen können nur gewährt werden, wenn der Betroffene zum Personenkreis des SGB II gehört. Sie können nicht nur für Rollstuhlfahrer bewilligt werden, sondern auch für vergleichbare Härtefälle. Hier ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Bewilligung kommt vorrangig nur für allein Lebende infrage, ansonsten ist davon auszugehen, dass die anderen im Haushalt lebenden Personen in der Lage sind, die anfallenden Tätigkeiten zu verrichten.

Sobald Pflegegeld an den Betroffenen gezahlt wird oder ein gewisses Maß an Pflegebedürftigkeit vorhanden ist, ist eine Aufstockung für eine Putz-/Haushaltshilfe durch den SGB II-Träger nicht mehr erforderlich. Es sind dann Leistungen nach dem SGB XI bzw. SGB XII zu erbringen.

Seitens des Amtes für Soziales und Wohnen wird die Notwendigkeit der Übernahme der Kosten für eine Putz-/Haushaltshilfe überprüft.

## Verfahren:

1. Ein SGB II-Kunde beantragt als Sonderbedarf die Kostenübernahme einer Putz- und/oder Haushaltshilfe gem. § 21 Abs. 6 SGB II.
2. Vom Kunden vorzulegende Nachweise:
  - Bestätigung/Attest des behandelnden Arztes, aus der/dem hervorgeht, aufgrund welcher Erkrankung der Kunde nicht in der Lage ist, hauswirtschaftliche Verrichtungen durchzuführen
3. Es ist zu hinterfragen, ob bereits ein Antrag auf Pflegegeld abgelehnt wurde
4. Ist dies der Fall, wird das Pflegegutachten vom Leistungsteam bei der Pflegekasse angefordert (dazu ist eine Schweigepflichtentbindung gegenüber der Krankenkasse notwendig)
5. In jedem Fall ist eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem behandelnden Arzt erforderlich
6. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass zur Prüfung des beantragten Bedarfs ein unangemeldeter Besuch der Krankenschwestern der Stadt Duisburg erfolgen wird
7. Zur Beauftragung der Krankenschwestern erfolgt ein formloses Anschreiben an diese. Der Vordruck befindet sich im Texthandbuch, Ordner 4. Aus diesem muss folgendes hervorgehen/diesem muss folgendes beigefügt sein:
  - a. Name, Anschrift und BG-Nummer des Kunden
  - b. Attest (s. 2.)
  - c. Schweigepflichtentbindung (s. 5.)
  - d. Ggf. Pflegegutachten (s. 4.)
  - e. Hinweis, an wen die Bedarfsermittlung zurückzusenden ist
8. Das formlose Anschreiben ist vom Teamleiter zu unterschreiben.
9. Der Besuch der Krankenschwestern erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen.
10. Wird der Kunde zweimal nicht angetroffen, wird der Auftrag zurückgegeben. (Bei jedem Besuch erhält der Kunde einen Hinweis, dass er sich zwecks Terminvereinbarung mit der jeweiligen Krankenschwester in Verbindung setzen soll.)
11. Aus der Bedarfsermittlung (Rückantwort der Krankenschwestern) geht i. d. R. hervor, wer die beantragten Leistungen ausführt (Name) und in welchem Umfang die Hilfe erforderlich ist.
12. Für die Bewilligung des Sonderbedarfs gilt folgendes:

Hauswirtschaftliche Verrichtung wird durchgeführt von

  - a. Familienangehörigen, Nachbarn, Freunden: Es wird eine Aufwandspauschale in Höhe von max. der halben Pflegestufe 1 (zzt. 122 €) gezahlt.
  - b. einer gewerblichen Kraft: ein Stundenlohn von 8,50 € wird berücksichtigt
  - c. einer Sozialstation: eine Abrechnung erfolgt aufgrund von Punktwerten und Leistungskomplexen. Diese können bei 395 im Bedarfsfall erfragt werden.

(Hinweis: Sind Angehörige im Haushalt, wird der Sonderbedarf i. d. R. abgelehnt, da diese die hauswirtschaftlichen Verrichtungen erledigen können.)
13. Bei der Bedarfsermittlung wird in jedem Fall ein Überprüfungsintervall angegeben.